

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Befundkarte für den Arzt

Auftragnehmer: MCW Handelsgesellschaft m.b.H., FN 55115b, Breuninggasse 6, 1230 Wien

I. (Erstens)

MCW ist der Herausgeber der „Notfallkarte/Befundkarte“ und es steht MCW diesbezüglich das alleinige Vertriebsrecht zu. Außerdem ist MCW berechtigt, im Rahmen der Notfall- und Befundkarte auch den sogenannten „Medikamentenkompass“ zu vertreiben.

Aufgrund der Befundkarte kann ein Patient seine Befunde elektronisch speichern lassen und hat im Idealfall sämtliche Befunde elektronisch gespeichert und jederzeit für Ärzte und im Falle eines Notfalles elektronisch abrufbar.

Durch die „Befundkarte für den Arzt“ hat dieser die Möglichkeit, auf die elektronische Gesundheitsakte des Patienten zuzugreifen und Befunde, die der Patient zur Verfügung stellt, anzusehen.

Voraussetzung für die Erteilung einer „Befundkarte für den Arzt“ ist, dass der Betreffende sich als Arzt legitimiert.

II. (Zweitens)

Befunde können sowohl automatisiert in die Befundkartei gelangen, wenn der betreffende Patient das von MCW zur Verfügung gestellte Service „automatisierte Befundsammlung“ aktiviert hat, oder auch manuell elektronisch erfasst (hochgeladen) werden.

In der Regel werden diese Befunde als „Patienteneingabe“ gekennzeichnet. Zusätzlich zu den Befunden kann der Arzt auch sämtliche Aufzeichnungen des Patienten einsehen, sofern diese eingescannt sind und der Patient dazu seine Zustimmung erteilt. Dazu gehören u.a. eine Medikamentenübersicht, Blutdruckwerte, spezielle Unverträglichkeiten u.ä.

Alle diese Befunde und Aufzeichnungen sind in elektronischer Form gespeichert und dienen der zusätzlichen Information des Arztes.

III. (Drittens)

Der Arzt hat auch die Möglichkeit, selbst Befunde und Aufzeichnungen neu einzugeben und in der Gesundheitsakte des betreffenden Patienten abzulegen. Diese Eingaben werden mit seinem Arztnamen versehen. Außerdem kann der betreffende Arzt auch Notfalldaten des Patienten vidieren und freigeben, die für die Notfallkarte benötigt werden.

IV. (Viertens)

Die „Befundkarte für den Arzt“ steht ausschließlich Ärzten mit dem „Jus Practicandi“ zu. Den diesbezüglichen Nachweis hat der betreffende Arzt, der um die Ausstellung einer solchen Befundkarte bei MCW ansucht, vorzuweisen.

V. (Fünftens)

Die „Befundkarte für den Arzt“ steht jeweils nur dem betreffenden Arzt zur Verfügung und darf unter keinen Umständen weitergegeben werden bzw. ist sicherzustellen, dass Unbefugte nicht über die Befundkarte in Patientendaten einsehen können. Das diesbezügliche Sicherheitssystem wird dem Arzt von MCW zur Verfügung gestellt.

VI. (Sechstens)

Der Arzt stimmt zu, dass er auf der Homepage von MCW als Vertragspartner für die Befund- und Notfallkarte veröffentlicht wird.

VII. (Siebentens)

Über Wunsch erhalten niedergelassene Ärzte auch im Rahmen dieses Vertrages die Gratis Software „Befunddatenbox“. Damit kann der Arzt Befunde sammeln und gleichzeitig einfach und schnell in die Befundkartei des Patienten übertragen. Hard- und softwaretechnische Voraussetzungen (Ordinations-PC etc.) müssen jedoch von Seiten des Arztes gegeben sein.

VIII. (Achtens)

Der Arzt hat auch die Möglichkeit, das Service „Befundkarte befüllen“ seinen Patienten anzubieten. In diesem Fall werden alle Befunde des Patienten soweit möglich automatisch gespeichert und vorrätig gehalten.

IX. (Neuntens)

Dieser Vertrag wird auf vorerst unbestimmte Zeit abgeschlossen und wird die „Befundkarte für den Arzt“ dem betreffenden Vertragspartner von MCW unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Ob und in welcher Art und Weise der Arzt für das Sammeln von Befunden seiner Patienten (manuelles Sammeln) ein Entgelt verlangt, bleibt diesem überlassen und ist zwischen diesem und seinem jeweiligen Patienten zu regeln und zu vereinbaren.

X. (Zehntens)

Der gegenständliche Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

XI. (Elftens)

Darauf hingewiesen wird, dass weder MCW noch der Arzt eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gesammelten Befunde übernimmt. Das gegenständliche Softwareprogramm bezieht sich lediglich auf das Sammeln von Befunden und Aufzeichnungen mit patientenzentrierten Daten. Lediglich solche Daten, die der Arzt im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit selbst erstellt, unterliegen hinsichtlich ihrer Richtigkeit seiner Verantwortung.

XII. (Zwölftens)

Aus wichtigem Grund hat der Arzt jederzeit die Möglichkeit, seine „Befundkarte“ ohne Angabe von Gründen durch MCW sperren zu lassen. Damit ist er nicht mehr Vertragspartner der Befundkarte und sein Name wird von der Homepage von MCW entfernt.

XIII. (Dreizehtens)

Der Arzt akzeptiert, dass im Gesundheitsportal von MCW Werbung gemacht wird. Außerdem stimmt er zu, dass er von MCW über alle Neuerungen im Zusammenhang mit der Befund- und Notfallkarte sowie des Medikamentenkompasses laufend informiert wird. Diesbezügliche

Zusendungen werden von ihm ausdrücklich genehmigt, in welcher Form sie auch immer übermittelt werden.

XIV. (Vierzehntens)

Eine Weitergabe von von Patienten übermittelten Daten und Aufzeichnungen durch den Arzt ohne entsprechende vorherige Zustimmung der Patienten ist in jedem Fall unzulässig und strafbar. Diese Verpflichtung trifft sowohl den Arzt als auch MCW als Softwarehersteller und Provider.

XV. (Fünfzehntens)

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aus dieser „Befundkarte für den Arzt“ erklären die Vertragsparteien, dass sie vorerst ihre Meinungsverschiedenheiten in mediativem Wege zu klären versuchen werden und dass auf alle Fälle immer das Wohl des Patienten im Vordergrund zu stehen hat.